

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Unbestimmte Rechtsbegriffe verlangen sozialarbeiterische Kompetenz

■ Brigitta Goldberg

Sozialarbeiter haben im Hinblick auf den Schutz von Kindern vor Gefahren vielfältige Aufgaben. Sie reichen von der Abschätzung des Gefährdungsrisikos über das Angebot von Hilfen für die Familien bis hin zur Einschaltung des Familiengerichts, wenn die Eltern bei der Gefahrenabwehrung nicht kooperieren wollen. Dabei müssen die Sozialarbeiter das jeweils zugrunde liegende Recht anwenden, das mit den sehr unbestimmten Rechtsbegriffen »Kindeswohl« und »Kindeswohlgefährdung« arbeitet, die von den Sozialarbeitern ausgelegt und konkretisiert werden müssen. In diesem Zusammenhang wird deutlich, über welche Kompetenzen Sozialarbeiter verfügen und dass das Recht in der Sozialarbeitswissenschaft mehr ist als eine bloße »Bezugswissenschaft«.

Recht und Soziale Arbeit – gehören diese Disziplinen zusammen? Oder stehen Sie in einem Spannungsverhältnis? (1) Ist das Recht eine bloße Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit oder ist das Recht ein Teil der Sozialarbeitswissenschaft? Im Klappentext zu Burghardts »Recht und Soziale Arbeit« (2001) heißt es: »Recht wirkt auf viele Lehrende und Lernende wie ein Fremdkörper in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit.« (2)

Bei näherer Betrachtung aber wird deutlich, dass Recht und Soziale Arbeit durchaus etwas (oder sogar viel) miteinander zu tun haben. Das Recht setzt beispielsweise die Rahmenbedingungen und bildet die Grundlagen für viele Bereiche Sozialer Arbeit. Damit könnte das Recht aber immer noch eine bloße Bezugswissenschaft darstellen – eine Wissenschaft, deren Erkenntnisse herangezogen werden, um gute Soziale Arbeit zu leisten, die aber von Erkenntnissen aus der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit unbeeinflusst bleibt.

Zumindest in manchen Gebieten des Rechts gibt es jedoch stärkere Verknüpfungen mit der Sozialen Arbeit. Hier han-

delt es sich um Rechtsbereiche, in denen es zentral um Menschen geht, die gleichzeitig Klienten (3) Sozialer Arbeit und Bezugspunkt gerichtlicher Entscheidungen sind, beispielsweise Kinder in sorgerechten Fällen.

Das Recht arbeitet in solchen Bereichen mit unbestimmten Rechtsbegriffen, mit Begriffen, die ausgelegt und konkretisiert werden müssen. Bei dieser Konkretisierung ist sozialarbeiterische Kompetenz gefragt (vgl. Fieseler 2004, 6), so dass die Sozialarbeitswissenschaft an der Anwendungspraxis und Entwicklung der Begriffe beteiligt ist. Der vorliegende Beitrag zeigt dies an den Begriffen »Kindeswohl« und »Kindeswohlgefährdung«.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im Jugendhilfe- und Familienrecht

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung stammen aus den Bereichen des Familienrechts (genauer des Sorgerechts) und des Kinder- und Jugendhilferechts. Sie kommen unter anderem in den folgenden drei Paragraphen vor:

- § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (4): Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. (...)
- § 27 Abs. 1 SGB VIII: Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- § 1666 Abs. 1 BGB (5): Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der

Prof. Dr. Brigitta Goldberg ist Professorin für Jugendhilferecht, (Jugend-)Strafrecht und Kriminologie an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. E-Mail goldberg@efh-bochum.de Internet www.brigitta-goldberg.de

Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Für das Verständnis der Begrifflichkeiten sowie deren Bedeutung in der Praxis sollen zunächst die Zusammenhänge zwischen diesen Paragrafen aufgezeigt werden. Hierbei werden die Abläufe etwas vereinfacht dargestellt, ohne auf umstrittene Fragen oder komplexere Fallgestaltungen näher einzugehen (vgl. dazu auch die Abbildung unten).

Abläufe in Kinderschutzverfahren

Wenn im Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (6) bekannt werden, hat es nach § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. § 8a enthält weitere Vorgaben, wie diese Abschätzung zu erfolgen hat, nämlich »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte« sowie regelmäßig unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes. (7) Das Jugendamt muss aufgrund dieser Einschätzung zu einer Diagnose hinsichtlich des Kindeswohls

kommen und auch eine Prognose zum weiteren Verlauf erstellen.

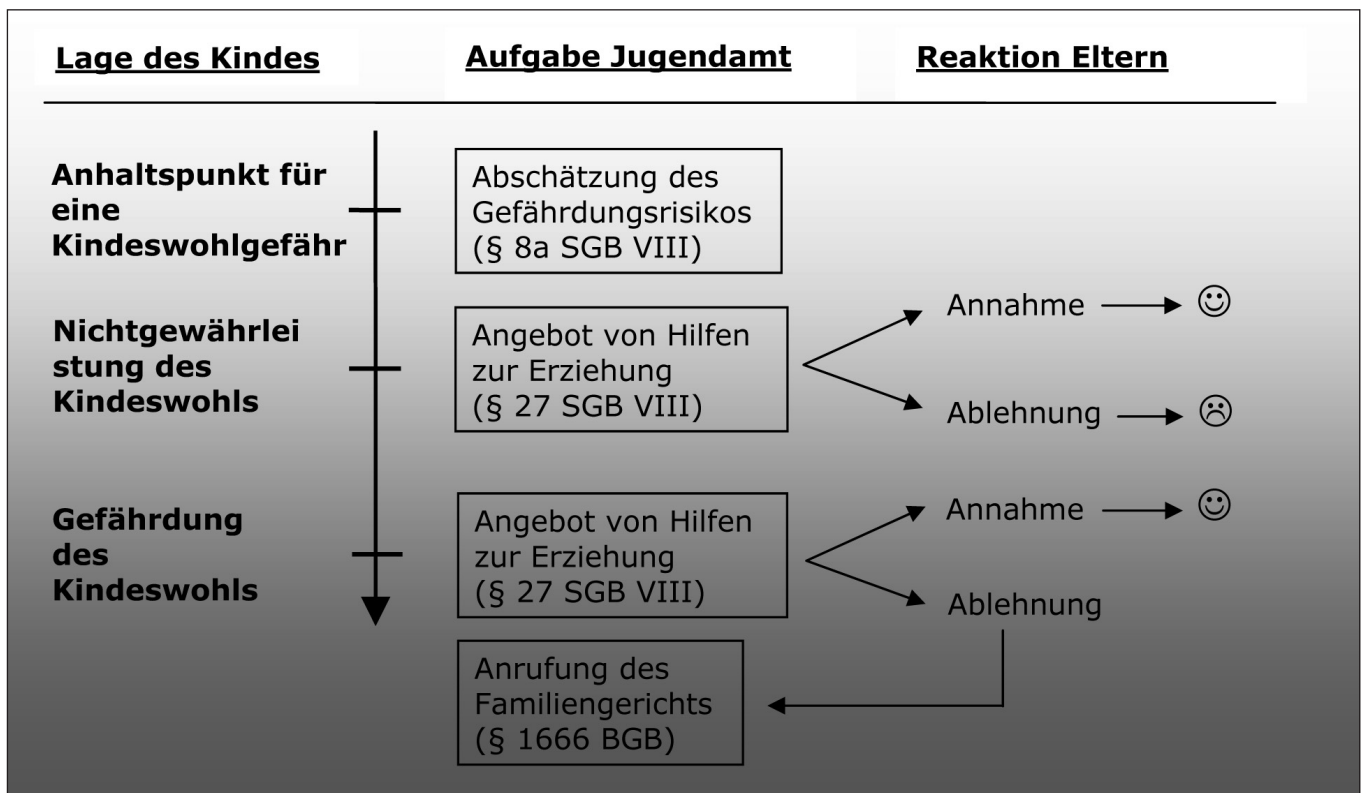
Wenn aufgrund dieser Diagnose deutlich geworden ist, dass »eine dem Wohl des Kindes (...) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist« (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), hat das Jugendamt den Personensorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII anzubieten. Solche Hilfen reichen von der Erziehungsberatung über Sozialpädagogische Familienhilfen und Tagesgruppen bis hin zu stationären Hilfen wie der Vollzeitpflege oder der Heimerziehung.

Die »Nichtgewährleistung des Kindeswohls« ist eine niedrigere Schwelle als die »Kindeswohlgefährdung« (Münder u. a. FK-SGB VIII, § 27 Rn 6), sie zeigt lediglich eine nicht ganz ausreichende Erziehung, Pflege oder Versorgung des Kindes, aber eben keine ernsteren oder schwerwiegenderen Gefährdungen oder Schädigungen auf. Die Hilfen zur Erziehung sind Sozialleistungen, die von den Personensorgeberechtigten freiwillig in Anspruch genommen oder eben auch abgelehnt werden können. Wenn sie angenommen werden, sollte zukünftig die Erziehung zum Wohl des Kindes verlaufen (in der Abbildung ☺). Wenn die Hilfen jedoch abgelehnt werden, ist es zwar

nicht optimal für das Kind (in der Abbildung ☹), aber das Jugendamt hat keine Möglichkeit, diese Hilfen gegen den Willen der Eltern (denen nach Art. 6 Abs. 2 GG das Erziehungsprimat zusteht) durchzusetzen. (8)

Anders sieht dies aus, wenn es sich nicht mehr nur um eine »Nichtgewährleistung des Kindeswohls« handelt, sondern um eine echte »Kindeswohlgefährdung«, wenn also die Fundamentalbedürfnisse des Kindes nicht gesichert sind (Coester 2008, 2; vgl. zur Auslegung dieses Begriffes ausführlich unten). Auch in solchen Fällen gibt § 8a Abs. 1 SGB VIII vor, dass den Eltern zunächst Hilfen, die zur Abwendung der Gefahr geeignet und notwendig sind, durch das Jugendamt angeboten werden. Als Hilfen kommen vor allem (aber nicht nur) erneut die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht (insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Vollzeitpflege oder Heimerziehung).

Wenn die Eltern dieser Hilfe zustimmen, also unter Umständen auch der Fremdunterbringung ihres gefährdeten Kindes, dann sollte die Kindeswohlgefährdung dadurch abgewendet werden. Lehnen die Eltern die Hilfe jedoch ab, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familien-



Die Abläufe in Kinderschutzverfahren richten sich im wesentlichen nach den Einschätzungen der Fachkräfte des Jugendamtes: von Anhaltspunkten über die Nichtgewährleistung bis zur Gefährdung des Kindeswohls.

gericht einzuschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), das dann nach § 1666 Abs. 1 BGB prüft, inwiefern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ob die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und welche Maßnahmen ergriffen werden können.

In den meisten Fällen sollte das Familiengericht hier eine Entscheidung treffen, durch die die zuvor vom Jugendamt ins Auge gefasste Hilfe gegen den elterlichen Willen ermöglicht wird. (9) Dies kann eine Anordnung an die Eltern sein, die Hilfe anzunehmen, es kann aber auch die teilweise oder vollständige Entziehung des (Personen-) Sorgerechts sein, das dann einem Ergänzungspfleger oder Vormund (häufig dem Jugendamt als Amtspfleger oder Amtsvormund [10]) übertragen wird (der dann anstelle der Eltern die Hilfe zur Erziehung annimmt). In Fällen akuter (dringender) Gefahren für das Kindeswohl hat das Jugendamt darüber hinaus noch die Möglichkeit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, also zur zeitlich begrenzten Krisenintervention, worauf hier aus Platzgründen jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht

Jugendamt und Familiengericht sind in Kinderschutzverfahren stark aufeinander angewiesen. Wiesner (2003, 127) stellt dazu fest: »Das Jugendamt braucht das Gericht, weil es sich ohne gerichtliche Intervention an seinem Kinderschutzauftrag gehindert sieht. Das Gericht braucht das Jugendamt, und zwar als Initiator des Verfahrens, als Instanz, die die Notwendigkeit des Eingriffs vorträgt, und nicht zuletzt als Instanz, die die den Eltern entzogenen Befugnisse als Vormund oder Pfleger übernimmt.«

Dabei haben beide Institutionen – Jugendamt und Familiengericht – verschiedene Aufgaben, Kompetenzen und Rollen, die sie in einer »Verantwortungsgemeinschaft« ausüben sollen (vgl. zu dieser Meysen 2008a, 242; Nothhafft 2008, 614, 616; Wiesner 2008, 145). Das Jugendamt hat die Aufgabe, in einem partizipativen Klärungs- und Entscheidungsprozess ein Hilfefkonzept zu entwickeln und geeignete und erforderliche Leistungen in den Familien zu installieren, das

Familiengericht hingegen kann die sorgerechtlichen Beziehungen in den Familien gestalten (vgl. Nothhafft 2008, 615; Wiesner-Wiesner § 27 SGB VIII Rn 22; Münder u. a. FK-SGB VIII § 36 Rn 22 ff.; zu den Aufgaben von Jugendamt und Justiz vgl. auch Fieseler GK-SGB VIII § 8a Rn 44 ff.).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen sich die Sozialarbeiter (11) im Jugendamt zunächst mit den konkreten Lebensbedingungen in den Familien befassen, sie müssen die entwicklungspsychologischen Bedürfnisse der Kinder einschätzen und sie müssen die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern sowie deren Bereitschaft zur Annahme und Umsetzung der Hilfsangebote beurteilen. Dafür sind umfassende Fachkenntnisse in verschiedenen Bereichen erforderlich, die im Sinne einer Sozialarbeitswissenschaft miteinander zu verknüpfen sind. Die Familienrichter hingegen haben weder die zeitlichen und organisatorischen Ressourcen, noch die fachlichen Kenntnisse, um gemeinsam mit den Eltern Hilfe- und Schutzkonzepte zu erarbeiten (Nothhafft 2008, 616).

Die Probleme in dem beschriebenen Prozess zwischen Jugendamt und Familiengericht können im Einzelfall sehr unterschiedlich sein, häufig werden sie jedoch drei Fragen betreffen:

- erstens den Zeitpunkt der Anrufung des Familiengerichts (12)
- zweitens die Beurteilung der Gefährdungslage und
- drittens die Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen.

In allen drei Fragen stehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen fest, in der Anwendung der Regelungen ist allerdings die sozialarbeiterische Fachkompetenz gefragt, was hinsichtlich der zweiten Frage hier näher aufgezeigt werden soll.

Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung

Die Beurteilung der Gefährdungslage betrifft die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung in § 1666 Abs. 1 BGB (zum Gesetztext vgl. oben). Eine Kindeswohlgefährdung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der wei-

teren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (BGH FamRZ 1956, 350) (13).

Aus dieser Umschreibung lassen sich drei Elemente herauslesen:

- die Erheblichkeit der Gefährdung, also die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Schädigung – weniger gravierende Einschränkungen werden als Schicksal angesehen und müssen hingenommen werden (14)
- die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und
- die verdichtete Kausalität, dass die Schädigung nicht nur denkbar, sondern konkret voraussehbar ist (Coester 2008, 2 f.).

Hinsichtlich der Erheblichkeit der Gefährdung ist die Abgrenzung zwischen suboptimalen, aber noch hinzunehmenden Lebensumständen und unvertretbar schwerwiegenden Schädigungen, die den staatlichen Eingriff legitimieren, immer eine schwierige Einzelfallentscheidung, bei der auch Änderungen der gesellschaftlichen Normen und Werte eine Rolle spielen (Coester 2008, 4 f.). (15)

Schone (2007, 37) fragt in diesem Zusammenhang: »Wo schlägt überstrenghes Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung?« Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass das zentrale Anliegen des § 1666 BGB der Schutz der gefährdeten Kinder ist, nicht der Schutz der Eltern, denen das vorrangige Erziehungsrecht zusteht. Es muss also kein Blut unter der Tür durchfließen, bevor eingeschritten werden darf (vgl. Coester 2008, 3).

In der Praxis der Sozialen Arbeit wird derzeit viel an der Entwicklung von Abschätzungsbögen gearbeitet, die die Abwägung des Gefährdungsgrades erleichtern sollen. Problematisch hierbei ist, dass es bislang keinen hinreichend evaluierten Katalog gibt, der mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer zutreffenden Gefährdungsabschätzung beitragen kann (Kindler/Lillig 2006, 87). In diesen Katalogen werden verschiedene Dimensionen erfasst, aus denen auf das Ausmaß der Gefahr zu schließen sein soll. Nothhafft (2008, 616) unterscheidet zwischen fünf Dimensionen:

- »kindliche, altersabhängige Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl) ▶

Literatur

- Arbeitsgruppe »Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls«: Abschlussbericht vom 17. November 2006. Internet <http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf> (5.11.2007).
- Burghardt, Heinz: Recht und Soziale Arbeit. Grundlagen für eine rechtsgebundene sozialpädagogische Fachlichkeit. Weinheim/München: Juventa 2001.
- Coester, Michael: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition? In: JAmT 2008, 1–9.
- Falterbaum, Johannes: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine praxisorientierte Einführung. Stuttgart: Kohlhammer 2003 (inzwischen in 2. Aufl. 2007 erschienen; eine 3. Aufl. ist für 2009 geplant).
- Fieseler, Gerhard: Recht und Soziale Arbeit – Eine Grundlegung. In: SozialExtra, Heft 11/2004, S. 6–17.
- Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans/Busch, Manfred: Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). Loseblatt-Ausgabe. Neuwied, Krieffel: Luchterhand 2008 (zitiert Bearbeiter GK-SGB VIII § Rn).
- Hildebrandt, Johannes: »... in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!« Anmerkungen zur Balance zwischen Dienstleistungs- und Schutzauftrag des Jugendamts im Kontext des neu gefassten § 1666 BGB. In: ZKJ 2008, 396–404.
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. In: Jordan, Erwin (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Weinheim: Juventa 2006, 85–109.
- Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohl. München/Basel: Ernst Reinhardt 2008, 15–55.
- Meysen, Thomas: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Geändertes Recht ab Sommer 2008. In: JAmT 2008a, 233–242.
- Mörsberger, Thomas: Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als »Dienst nach Vorschrift«? In: JAmT 2008, 341–347.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8: Familienrecht II, §§ 1589–192, SGB VIII. 5. Aufl. München: Beck 2008 (zitiert MüKo-Bearbeiter § Rn).
- Münder, Johannes/Baltz, Jochem/Kreft, Dieter u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. Weinheim/München: Juventa 2006 (zitiert Münder u. a. FK-SGB VIII § Rn).
- Nothhafft, Susanne: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengerichten und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Ein Spannungsfeld zwischen »Steuerungsverantwortung der Jugendämter« und »Hilfeplanung durch Familiengerichte«. In: FPR 2008, 613–616.
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. 68. Aufl. München: Beck 2009 (zitiert Palandt-Bearbeiter § Rn).
- Prestien, Hans-Christian: Wirksamer Kinderschutz. Eine Utopie? In: ZKJ 2008, 59–63.
- Rosenboom, Esther: Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking 2006.
- Rosenboom, Esther: Kindeswohlgefährdung – eine Untersuchung der familiengerichtlichen Praxis in Hamburg. In: ZKJ 2007, 55–57.
- Salgo, Ludwig: § 8a SGB VIII. Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung. Teil 1 und Teil 2. In: ZKJ 2006, 531–535 und 2007, 12–16 [auch im Internet verfügbar unter <http://www.agsp.de/html/a81.html> (9.2.2007)].
- Schone, Reinhold: Zu den Herausforderungen bei der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII. In: KJuG 2007, 36–41.
- Schulz, Werner/Hauß, Jörn (Hg.): Familienrecht. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos 2008 (zitiert HK-FamR/Bearbeiter § Rn).
- Schulze, Heike: Familienrichter zwischen Entscheidungszen- trierung und Kindperspektive. In: ZKJ 2006, 538–541.
- Schulze, Heike: Handeln im Konflikt. Eine qualitativ-empiri- sche Studie zu Kindesinteressen und professionellem Handeln in Familiengericht und Jugendhilfe. Würzburg: Ergon 2007.
- Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel). Neubearbeitung. Berlin: Sellier – de Gruyter 2004 (zitiert Staudinger-Bearbeiter § Rn).
- Tenhaken, Beate: Das Spannungsfeld des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren gemäß § 1666. In: Jugendhilfe aktuell 3/2007, 27–36 [auch im Internet verfügbar unter http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/Service/jhaktuell/0703/1192115157_3/0703_Jugendhilfe-aktuell.pdf (5.11.2007)].
- Wiesner, Reinhard: Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe. In: ZKJ 2008, 143–147.
- Wiesner, Reinhard: Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls. In: ZfJ 2003, 121–129.
- Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Aufl. München: Beck 2006 (zitiert Wiesner-Bearbeiter § Rn).
- Willutzki, Siegfried: Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts. Zu den Reformplänen des Gesetzgebers. In: ZKJ 2008, 139–143.

- Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter
- zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren
- zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren
- Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung.«

Aufgrund ihres interdisziplinären Studiums und ihrer intensiven Erfahrungen mit den Familien (die sie vor der Einschaltung des Familiengerichtes häufig schon durch jahrelange Kontakte und eine Vielzahl von Hausbesuchen kennen [16]) können Sozialarbeiter am ehesten alle diese Bereiche einschätzen, so dass

»Für die Beurteilung juristischer Unterschiede wie ›Nichtgewährleistung des Kindeswohls‹ und ›Kindeswohlgefährdung‹ brauchen Sozialarbeiter umfassende Rechtskompetenzen«

das Jugendamt zu Recht im Verfahren vor den Familiengerichten als sachverständige Behörde angehört werden muss (§ 49a Abs. 1 Nr. 8 FGG (17); vgl. auch HK-FamR/Schmid § 1666 BGB Rn 31 und MüKo-Olzen § 1666 BGB Rn 209). (18) Hildebrandt (2008, 401) konstatiert eine »erhebliche Deutungshoheit« der Sozialarbeiter hinsichtlich der Zusammenhänge in den Familien, so dass das Jugendamt dem Familiengericht »haushoch überlegen« sei. (19)

Dies trifft jedoch nur auf Sozialarbeiter zu, die ihre Wissenschaft beherrschen, die ihre Fähigkeiten, aber auch ihre Grenzen kennen. (20) Die bei der Sachverhaltsermittlung versuchen, die Zustände, Zusammenhänge und Lebensbedingungen in der Familie möglichst objektiv wahrzunehmen (21) und trotz Wertschätzung und Empathie für die Klienten deren Auskünfte auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu untersuchen. Die sich nicht als kleine Psychologen oder Mediziner aufspielen und selbst psychologische oder medizini-

sche Diagnosen aufstellen, sondern bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos Fachleute hinzuziehen, die eben diese Diagnosen fachgerecht stellen können. Die die Fälle fachgerecht und ehrlich mit ihren Kollegen besprechen, aber auch den Gerichten schildern, indem sie sie weder positiv noch negativ selektierend darstellen und dabei nicht subjektive Beurteilungen oder Schlussfolgerungen vortragen, sondern möglichst objektive Beobachtungen.

Damit Sozialarbeiter diesen Anforderungen gerecht werden können, müssen sie gut ausgebildet sein und (durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen)

bleiben. Sie müssen aber auch die entsprechenden institutionellen Rahmenbedingungen vorfinden, also angemessene Fallzahlen, Möglichkeiten zur Supervision usw.

Fazit

Sozialarbeiter sind in Kindeswohlfällen mehr als Ermittlungsgehilfen der Richter; es kommt ihnen eine eigenständige und wichtige Rolle in solchen Verfahren zu. Sie können den Begriff der Kindeswohlgefährdung durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung besser konkretisieren als Richter, denen häufig die entsprechende Ausbildung dazu fehlt. Wenn Sozialarbeiter in ihrem Studium das Recht als bloße Bezugswissenschaft kennen lernen, dann verkennen sie ihre Möglichkeiten, in der Berufspraxis auf das Verständnis dieses Begriffes und damit auch auf die Entwicklung des Begriffes (22) einzuwirken.

Anmerkungen

(1) So überschreibt Falterbaum zumindest das erste Kapitel seines Lehrbuches »Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit« (2003).

(2) Dies ist freilich nur der Ausgangspunkt von Burghardts Ausführungen, nicht aber dessen Fazit.

(3) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet.

(4) Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

(5) Bürgerliches Gesetzbuch.

(6) In der Folge wird aus Gründen der Vereinfachung nur noch von Kindern gesprochen, die auch die Altersgruppe der Jugendlichen umfassen soll.

(7) Zu den Einzelheiten des Vorgehens im Rahmen des § 8a Abs. 1 SGB VIII vgl. Münder u. a. FK-SGB VIII § 8a Rn 9; Meysen 2008, 22 ff.; Salgo 2006 und 2007.

(8) Allerdings wird das Jugendamt in diesen Fällen die Familie weiterhin im Auge behalten, um abzuschätzen, ob es bei der »Nichtgewährleistung des Kindeswohls« bleibt oder ob die Probleme in eine »Kindeswohlgefährdung« umschlagen. Vgl. dazu auch die Fußnote 14.

(9) Dem Jugendamt obliegt in diesen Fällen die »Steuerungsverantwortung« für die Hilfen (§ 36a SGB VIII), d. h. dass das Familiengericht zwar eine Befugnis hat, den Familien die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung anzuordnen, aber es besitzt nicht die Berechtigung, dem Jugendamt die Kostenübernahme für die angeordnete Hilfe vorzuschreiben.

(10) Dass das Jugendamt in den meisten Fällen zum Vormund oder Pfleger bestellt wird, erfolgt eigentlich gegen das Gesetz (Hildebrandt 2008, 403; Palandt-Diederichsen § 1791b BGB, Rn 1), nach dem das Jugendamt nur ausnahmsweise bestellt werden darf, wenn eine als ehrenamtlicher Vormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§ 1791b Abs. 1 BGB), wobei das Jugendamt solche Personen dem Vormundschaftsgericht vorzuschlagen hat (§ 53 Abs. 1 SGB VIII).

(11) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text immer von Sozialarbeitern gesprochen – davon umfasst sind selbstverständlich die Sozialpädagogen.

(12) Hier gibt es in der Praxis Kritik von beiden Seiten: Jugendämter beklagen sich über vergebliche Anläufe beim Fami-

liengericht, Familienrichter über zu späte Anrufungen durch die Jugendämter (Wiesner 2008, 145). Beide Varianten sind für den Kinderschutz ungünstig, da eine zu frühe Einschaltung des Familiengerichts die weitere Kooperation des Jugendamtes mit der Familie erschwert, während bei einer zu späten Anrufung die Hilfen in der Familie zu spät greifen (vgl. Wiesner a. a. O., Willutzki 2008, 140; Prestien 2008, 61). Zudem gibt es in der Praxis der Familiengerichte auch sehr unterschiedliche Vorstellungen über den »richtigen« Zeitpunkt der Anrufung. Manche Familienrichter wünschen eine möglichst frühzeitige Einschaltung, damit sie ohne einen völligen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts lenkend eingreifen können, andere verlangen vom Jugendamt die vorherige Ausschöpfung aller Möglichkeiten, so dass das Familiengericht erst eingeschaltet wird, wenn der Sorgerechtsentzug als letztes Mittel ansteht (Willutzki a. a. O.; Prestien a. a. O.).

(13) Rechtschreibung wie im Original.

(14) Hinnehmen bedeutet gleichwohl nicht, dass gar nichts unternommen wird, denn den Eltern werden in diesem Fall (wegen der Nichtgewährleistung des Kindeswohls) Hilfen zur Erziehung angeboten. Aber diese Hilfen können eben nicht gegen den Willen der Eltern zwangsweise durchgesetzt werden durch eine entsprechende Entscheidung gem. § 1666 BGB. Bei Ablehnung der Hilfen sollten die Familien durch das Jugendamt im Auge behalten werden, so dass beobachtet werden kann, ob es bei der Nichtgewährleistung des Kindeswohls bleibt oder ob diese in eine Kindeswohlgefährdung umschlägt.

(15) So war früher ein »Klaps auf den Po« ein sozial übliches Erziehungsmittel, während es heute eine verbotene Gewaltanwendung gegenüber dem Kind ist (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB) – anders sieht es derzeit noch mit dem Rauchen in Gegenwart der Kinder aus, trotz fortschreitender Nikotinfreundlichkeit in der Öffentlichkeit (MüKo-Olzen § 1666 Rn 53).

(16) Vgl. dazu Tenhaken (2007, 31), die eindrücklich beschreibt, welcher Prozess im Jugendamt meist abgelaufen ist, bevor das Familiengericht eingeschaltet wird.

(17) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein Verfahrensgesetz, das u. a. für das Verfahren in Sorgerechtsstreitigkeiten vor dem Fa-

miliengericht spezielle Regelungen enthält. Am 1. September 2009 wird dieses Gesetz abgelöst durch das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)«, in diesem Gesetz wird die Anhörung des Jugendamtes in § 162 geregelt sein.

(18) Abweichungen von Entscheidungsvorschlägen des Jugendamtes müssen von den Gerichten regelmäßig begründet werden (Staudinger-Coester § 1666 BGB, Rn 219).

(19) Diese Überlegenheit basiert darauf, dass seit 30 Jahren eine bessere Ausbildung für die Familienrichter gefordert wird, die kinderkundliche Wissensbereiche berücksichtigt (Prestien 2008, 61). Den derzeitigen Zustand an den Familiengerichten beschreiben auf der Grundlage empirischer Untersuchungen Rosenboom (2006 und 2007) sowie Schulze (2006 und 2007), wonach der »Zufall des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, der den zuständigen Familienrichter bestimmt« darüber entscheidet, »ob das jeweilige Familiengericht sich auf die konkrete Situation eines Kindes einstellt, dieses als ein den Erwachsenen gleichwertiges Rechtssubjekt behandelt, Hinweise auf Gefährdungslagen in jeder denkbaren Form auch von Amts wegen aufgreift und zum Anlass aktiven Handelns nimmt« (Prestien 2008, 61).

(20) In älteren empirischen Studien gab es Belege dafür, dass die Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren teilweise erhebliche Mängel aufwiesen (Wiesner-Mörsberger vor § 50 SGB VIII, Rn 9). Mörsberger (a.a. O.) weist zwar darauf hin, dass hier inzwischen Verbesserungen festzustellen sein dürften, dass aber bei Reduzierung von Fortbildungsangeboten durchaus Skepsis angebracht sei. Doch auch heute noch wird Kritik an der Arbeit der Jugendamtsmitarbeiter geübt (vgl. dazu Prestien 2008, 62 f. und Hildebrandt 2008, 398).

(21) Zu den Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung vgl. Mörsberger 2008, 344.

(22) Ein weiteres Beispiel für den Einfluss der Sozialen Arbeit auf das Recht ist die Änderung des § 1666 Abs. 1 BGB durch das »Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls«, das am 12. Juli 2008 in Kraft trat. Diese Änderungen erfolgte auf der Grundlage der Arbeit ei-

ner vom Bundesjustizministerium im Jahr 2006 eingesetzten Expertengruppe mit Fachleuten aus den Familiengerichten, der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und beteiligter Ministerien. Nach der alten Fassung des § 1666 Abs. 1 BGB musste ein Erziehungsversagen der Eltern nachgewiesen werden, damit das Familiengericht bei einer Kindeswohlgefährdung Maßnahmen ergreifen konnte. In der Jugendhilfe gab es die Erfahrung, dass der Vorwurf dieses elterlichen »Versagens« die Kooperationsbereitschaft der Eltern im weiteren Hilfeprozess beeinträchtigt (vgl. Arbeitsgruppe »Familiengerichtliche Maßnahmen« 2006, S. 28; Willutzki 2008, 140). Diese Erfahrung ging über die Expertengruppe in den Gesetzgebungsprozess ein, mit der Folge, dass das Tatbestandsmerkmal in der Neufassung des § 1666 Absatz 1 BGB gestrichen wurde. ♦

Unverzichtbare Informationsquelle



Fachlexikon der sozialen Arbeit

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

6. Auflage 2007, 1.207 S., brosch., 44,- € (Vorzugspreis für Mitglieder des Deutschen Vereins und Studenten 34,- €), ISBN 978-3-8329-1825-5



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de